

SATZUNG

Schulverein Gehlsdorfer Grundschule e. V.

Präambel: Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführer

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Schulverein Gehlsdorfer Grundschule e. V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rostock – Gehlsdorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein will aktiv die pädagogische und schulische Arbeit der Gehlsdorfer Grundschule unterstützen, bedürftigen Schülern helfen, die enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Lehrerkollegium und Schülern fördern und Verbindung herstellen zwischen der Bevölkerung im schulischen Einzugsgebiet und der schulischen Arbeit.
- 2.4 Der vorgenannte Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden, indem aus dem Vereinsvermögen finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse erteilt werden für förderungswürdige und pädagogisch wertvolle Schulprojekte. Hierzu zählen unter anderem:
 - 2.4.1 Hilfe bei der Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln, für die behördliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder die auf dem Wege nicht beschafft werden können.
 - 2.4.2 Klassen- und Studienfahrten

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 3.2 Über Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Austritt kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung entweder zum Ablauf des Geschäftsjahres oder bei Ausscheiden des Schülers oder der Schülerin aus der Gehlsdorfer Grundschule erfolgen.
- 3.3 Bei Austritt und Ausschluss werden bereits eingezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 4 Mittel

- 4.1 Die zur Erreichung seines Zieles nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Stiftungen und Spenden jeglicher Art

- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse eines Geschäftsjahres sind auf neue Rechnung vorzutragen.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Mitgliederversammlung legt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge und die Dauer ihrer Geltung fest. Ist eine bestimmte Dauer nicht festgesetzt, werden diese Beiträge solange erhoben bis eine neue Beschlussfassung vorliegt.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag oder Erlass eine Ermäßigung der Beiträge zu gewähren.
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.10. des laufenden Schuljahres einzuzahlen.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Schulvereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, 2 Beisitzer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf bestimmte Zeit gewählt.
- 7.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- 7.3 Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich vertreten. Bei Bankgeschäften sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt.
- 7.4 In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Vertrauensfrage zu stellen. Wird diese verneint, so ist eine neue Vorstandswahl vorzunehmen.
- 7.5 Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist zeitnah eine Neuwahl vorzunehmen.
- 7.6 Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks nach Anhörung aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Der gewählte Vorsitzende der Elternschaft ist für die Dauer seiner Berufung beratendes Mitglied des Vorstandes und ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.
- 8.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

- 8.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungsablage und Rechnungsprüfung

- 9.1 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins vor.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsführer aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 9.3 Die Rechnungsführer haben die Bücher und Geschäftsunterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.
- 9.4 Nach Rechnungslegung durch den Vorstand und Bericht der Rechnungsführer hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- 9.5 Gerichtlich wird der Verein vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Außergerichtlich sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister unabhängig voneinander verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hansestadt Rostock, vertreten durch das Amt für Schule und Sport, mit der Auflage es zugunsten der Schüler der Gehlsdorfer Grundschule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Rostock, den 20. August 2020